

Sechzehnter Jahrgang

der

in chronologischer Ordnung

gesammelten

höc hsten Entschlie ßungen,

Berordnungen und Kundmachungen

in Bezug auf Handlung,

vom 1. November 1829 bis Ende November 1830.

Wirkung der durch die beede ten Sensalen vermit-
telten Geschäfte.

Um die in der Auslegung des Circulars der Nieder = Oester. Landesregierung vom 20. Jänner 1815 über den rechtlichen Beweis der durch die Sensalen vermittelten Geschäfte entstandenen Zweifel zu beseitigen, haben Seine Majestät mittelst allerhöchster Entschlie ßung vom 5. September 1829 zu erklären geruhet: daß auch Geschäfte, die nach den Gesetzen sowohl auf der Börse, als außer derselben geschlossen werden können, wenn sie dennoch von den Parteyen wirklich auf der Börse durch Sensalen verhandelt werden, nach dem §. 1 des oben erwähnten Regierungs = Circulars zu beurtheilen, mithin sogleich als geschlossen und verbindlich anzusehen seyen, sobald sie der Sensal als geschlossen in sein Buch eingetragen hat. Wien, am 5. December 1829.

Johann Mühlbauer, prov. Consul in Bachim.

Nach Inhalt eines herabgelangten h. Regierungs-Decretes vom 29. vorigen, 15. dieses Monats, Zahl 65313, haben

Seine Majestät laut hohen Hofkammer = Decretes vom 21. v. Monathes, mit allerhöchster Entschlieſung vom 10. v. Monathes zu genehmigen geruhet, daß der Concipist der k. k. vereinigten Hofkanzley, Joh. Mühlbauer, als prov. k. k. Consul nach Bachim abgeordnet werde. In Folge dieser allerhöchsten Entschlieſung enden die Functionen des bisherigen unbesoldeten, prov. k. k. Consuls in Bachim, Carl Busche, mit Mühlbauer's Eintreffen auf jenem Plage.

Wovon dasselbe zur weitem Verständigung der Gremialglieder in Kenntniß gesetzt wird. Wien, am 17. December 1829.

Verliehene Großhandlung des Salomon Mayer.

Die k. k. Hofkammer hat mit Decret vom 11. November d. J. dem Israeliten Salomon Mayer das angesuchte Großhandlungs = Befugniß für Wien zu verleihen befunden, da sich selber durch eine Reihe von Jahren der Handlung gewidmet und in mehreren Handlungshäusern theils als Expediteur, theils auch als Buchhalter entsprechende Dienste geleistet hat, da derselbe ferner durch den aufrechten Betrieb der Altharter Cotton = Druckfabrik, noch mehr aber durch die pachtweise Uebernahme der Kettenhofer Zick- und Cottonfabrik, bey der mehrere hundert Individuen ihren Erwerb finden, sein reges Bestreben zur Beförderung der inländischen Industrie bekrundet, sich sohin unter so gearteten Verhältnissen nach den von Seiner Majestät im Jahre 1811 sanctionirten Directiven einen gegründeten Anspruch auf das Großhandlungs = Befugniß erworben hat, weiters auch die k. k. vereinte Hofkanzley ihn zur Erlangung der angesuchten Toleranz für geeignet erkannte.

Welches demselben mit dem Beysaze erinnert wird, daß Salomon Mayer über den dargethanenen unverminderten Besitz des Großhandlungs = Fonds mit seinem Befugnisse und seiner Firma in dem hierortigen Mercantil = Protokolle angemerket worden sey. Wien, am 24. December 1829.

Gewerbsbücher zur Führung der Baumwoll = Spinnereyen und Druckereyen.

Um die Vollstreckung der Zollgesetze zu sichern, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit der Verordnung vom 21. November d. J., Zahl 28255, folgende Bestimmungen, die vom 1. April 1850 an in Wirksamkeit zu treten haben, festgesetzt.

I. In Absicht auf die Bezugs- Ausweise über Baumwollwaaren.

1. Jede Bezugs- oder Verkaufsnote über Baumwolle, Baumwollgarne, oder andere Baumwollwaaren muß deutlich ausdrücken: a) die Gattung der Waare, die Zahl der Stücke, oder bey Waaren, die nicht nach Stücken im Verkehre vorzukommen pflegen, der Einheiten, nach denen die Veräußerung geschieht, bey der Baumwolle das Gewicht, bey Baumwollgarnen und Wirkwaaren den Fein-Nummer der Garne, und das Gewicht derselben, bey Geweben die Länge und Breite der einzelnen Stücke, bey Baumwollgarnen endlich auch die Zahl der Päck; b) die Zahl des Blattes oder des Artikels im Gewerbsbuche, wo die Veräußerung der Waare eingetragen ist, in so fern der Aussteller zur Führung solcher Bücher verpflichtet ist, oder auch ohne diese Verpflichtung Gewerbsbücher führt; c) den Nahmen, Zunahmen und Wohnort, wie auch das Gewerbe des Ausstellers der Bezugs- oder Verkaufsnote, dann der Parthey, an welche der Gegenstand überlassen ward; d) endlich den Tag, Monath und das Jahr der Veräußerung.

2. Die Bezugs- oder Verkaufsnoten sollen von dem Aussteller, oder seinem gehörig bestellten Firmaführer eigenhändig unterschrieben seyn. Wäre der Aussteller des Schreibens unfähig, so hat derselbe sein gewöhnliches Handzeichen beyzusetzen, und ein Zeuge, der sich als solcher, und als Nahmensfertiger zu unterzeichnen hat, den Nahmen des Ausstellers zu unterschreiben.

3. Die Bezugs- oder Verkaufsnote muß entweder unmittelbar auf die Person des Besitzers der Waare, oder Falls sich die Waare eben in der Versendung befindet, dessenigen, an den solche gerichtet, lauten, oder auf ihn von dem frühern Besitzer mittelst der, auf den Rücken der Note deutlich anzusetzenden, Abtretung übertragen worden seyn.

4. In Absicht auf die Unterfertigung der Abtretung einer solchen Note, von einem Besitzer der Waare an den andern, ist dasselbe zu beobachten, was für die Unterschrift der Note selbst angeordnet ist, auch muß jeder solchen Abtretung die Zahl des Blattes, oder des Artikels in dem Gewerbsbuche, worin die weitere Veräußerung der Waare eingetragen ist, beygerückt werden.

5. In so fern die Note in Orten, in denen die Stellung der Waare bey dem Eintreffen zu einem Gefällsamte, nach den daselbst bestehenden Vorschriften angeordnet ist, gefunden wird,

so ist dieselbe nur dann zu berücksichtigen, wenn solche auf der Rückseite mit der Widmung des Amtes, bey dem die Stellung geschah, versehen ist.

6. Bezugs- oder Verkaufsnoten, welche nicht mit den in der gegenwärtigen Anordnung festgesetzten Erfordernissen versehen sind, sollen zur Deckung von Baumwolle, Baumwollgarnen, oder andern Baumwollwaaren, von den Gefälls- Behörden und ihren Bestellten nicht angenommen werden, daher die Partey, Falls sie zur Nachweisung des Bezuges nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet ist, denselben auf Verlangen der Behörden in andern Wegen gehörig auszuweisen hat.

7. Die hier festgesetzten Erfordernisse sind bloß als eine Bedingung, ohne welche der beygebrachte Bezugs-Ausweis zur Annahme sich nicht eignet, zu betrachten. Hieraus darf jedoch keineswegs gefolgert werden, daß Bezugs-Noten, welche die bemerkten äußern Erfordernisse an sich tragen, von Seite der Finanzbehörden als ein rechtsgültiger Beweis des Ursprunges oder Bezuges der Waare, angenommen werden müssen.

Die Finanzbehörden und Aemter bleiben vielmehr berechtigt, in den Fällen, in welchen sie Bedenken gegen die Richtigkeit einer, wenn gleich mit den angeordneten äußern Erfordernissen versehenen Bezugs- oder Verkaufsnote finden, nach ihrem Ermessen auf die Herstellung des vollen Beweises zu dringen, die Untersuchung im gehörigen Wege einzuleiten, und den Vorschriften gemäß zu verfahren.

II. Ueber die Führung von Gewerbsbüchern.

8. Die Inhaber von Baumwollspinn- und Baumwollwaaren-Druck-Fabriken sind verpflichtet, über diesen Gewerbsbetrieb geordnete Gewerbsbücher zu führen.

9. Diese Bücher müssen deutlich und zergliedert alles enthalten, was sich auf die Anschaffung und Verwendung der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Stoffe, dann den Absatz der erzeugten Fabrikate, oder der verbliebenen Abfälle bezieht.

10. In diesen Büchern ist anzugeben: a) die unterscheidende Gattung des angeschafften, gefertigten oder veräußerten Gegenstandes, die Zahl der Stücke oder derjenigen Einheiten, nach welchen der Gegenstand im Verkehre gewöhnlich gekauft und veräußert zu werden pflegt; insbesondere bey der Baumwolle das Gewicht, bey Baumwollgarnen die Zahl der Päckle, der Nummer der Feinheit und das Gewicht; bey Geweben die Länge und Breite, dann die Farbe der einzelnen Stücke; b) der

Zeitpunct, zu welchem die Anschaffung, die Verfertigung oder der Verschleiß geschah; c) die einzelnen Posten sind in den Gewerbsbüchern mit, vom Anfange bis zum Ende des Jahres ununterbrochen fortlaufenden Posten- oder Artikel = Zahlen zu versehen.

11. Jede Anschaffung muß täglich, sogleich nachdem dieselbe geschah, eingetragen werden. Nebst der vollständigen Bezeichnung des angeschafften Gegenstandes muß aufgeführt werden: a) die Parthey, von welcher die Fabrik denselben erwarb; b) in so ferne der Gegenstand unmittelbar aus dem Auslande bezogen ward, oder zu den, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze von dem freyen Verkehre im Innern ausgenommenen Waaren gehört, den Tag und die Zahl der Zollbollete, welche die richtige Verzollung ausweist, in andern Fällen hingegen die Bezeichnung der zur Bedeckung erlangten Bezugsnote.

12. Die Verwendung der verarbeiteten Gegenstände ist wenigstens am Schlusse einer jeden Woche in das Gewerbsbuch einzutragen. Es sind aufzuführen: a) die Waaren, deren Verfertigung bis zu dem Zeitpuncte der Eintragung beendigt wurde. Gegenstände, die sich noch in der Bearbeitung oder Vereitung befinden, brauchen, während der Dauer des Verfahrens der Fabrication nicht eingetragen zu werden; b) die Menge und Gattung der hierzu verwendeten Stoffe; c) die Nummer der Feinspinn-Maschinen, und in Druckereyen der Modelle und Walzen, die verwendet wurden; d) die Rahmen der Spinner und Drucker, die bey diesen Gewerbs-Berrichtungen bestellt waren; e) endlich die Menge der nach der Fabrication gebliebenen Abfälle.

13. Der Verkauf ist jedes Mahl sogleich einzutragen. In dem Buche muß angegeben werden: a) der Gegenstand, der veräußert ward; b) die Parthey, an welche die Veräußerung geschah; c) der bedungene Preis; d) Falls der Eigenthümer der Fabrik noch andere Gewerbs-Unternehmungen besitzt, in welche die verfertigte Waare zur weitem Verwendung übergeht, z. B. wenn der Inhaber einer Garnspinnfabrik zugleich Weberey treibt, so sind die verfertigten Gegenstände, welche in diese zweyte Gewerbsanstalt übergeben werden, gleich andern veräußerten Gegenständen in das Verkaufsbuch einzutragen.

14. Aus dem Tagebuche über die Verkäufe sind die Verkaufsnoten, die den Käufern übergeben werden, an derjenigen Stelle, an welcher die Veräußerung eingetragen erscheint, auszuscheiden, daher auch dieses Buch die Einrichtung einer Furte erhalten muß.

15. Zur größeren Deutlichkeit werden Muster der Fabrications- oder Verkaufsbücher, welche die erforderlichen Abtheilungen für eine Baumwollspinn-Fabrik enthalten, beygeschloffen. (Muster AB.)

Für Baumwoll-Druckfabriken ergibt sich die Anwendung von selbst.

Statt der rohen Baumwolle erscheinen bey den Druckfabriken Baumwoll-Gewebe als Stoffe, deren Anschaffung und Verwendung auszuweisen ist. Den Parteyen bleibt übrigens gestattet, ihre Gewerbsbücher in einer von diesen Mustern abweichenden Gestalt zu führen, wenn nur dieselben in der Wesenheit sämtliche vorgeschriebene Angaben deutlich und vollständig enthalten.

16. Die Vorschriften der Gerichtsordnung über die Erfordernisse der Gewerbsbücher bleiben unberührt.

17. Die Finanzbehörden und ihre Abgeordneten sind berechtigt, in die Gewerbsbücher Einsicht zu nehmen, daher ihnen diese Bücher sammt den Urkunden, auf die sich darin berufen wird, auf jedesmahliges Verlangen vorzulegen sind.

18. Sollte eine zur Führung der Gewerbsbücher nach der gegenwärtigen Anordnung verpflichtete Partey dieselbe gänzlich unterlassen, die Bücher nicht ununterbrochen während des Gewerbsbetriebes führen, oder in der Art der Führung die Vorschrift nicht genau beobachten, so wird gegen dieselbe von der Landesbehörde, der die Verwaltung des Zollgefälls anvertraut ist, eine den Umständen angemessene Geldstrafe, die jedoch nicht unter fünf Gulden (für das Lombardisch-Venetianische Königreich 15 Lire) zustehen, und Einhundert Gulden (300 Lire) nicht zu übersteigen hat, verhängt werden. Wien, am 16. December 1829.

Auszahlung der verlosten Banco = Capitalien.

Vermöge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 9. dieses Monathes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die fünfpercentigen Banco = Capitalien, welche in die am 2. dieses Monathes verloste Serie 77 von Nummer 70160 bis 70813 eingetheilt sind, an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals, am 1. Februar dieses Jahres von der k. k. Universal = Staats = und Banco = Schulden = Casse bar in Conventions = Münze ausbezahlt werden.

Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die bis zum 1. Januar dieses Jahres verfallenen Zinsen in Wiener Währung, und vom 1. Januar bis 1. Februar dieses Jahres die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Convent. Münze berichtet.

Die in der Circular = Verordnung vom 5. November 1829 §§. 4, 5 und 6 festgesetzten Bestimmungen finden auch bey dieser Capitals = Auszahlung ihre Anwendung. Wien, am 12. Jänner 1830.

Berlichene Großhandlung des Peter M u r m a n n.

Da die k. k. allgemeine Hofkammer dem Peter M u r m a n n unter dem 20. November 1829 laut Intimations = Decretes der k. k. nied. öst. Regierung vom 5. December 1829 das durch den Tod seines Oheims Samuel M u r m a n n erledigte Großhandlungs = Befugniß für Wien verliehen hat, und derselbe heute über den ausgewiesenen Besiß des Fonds pr. 50,000 fl. C. M. mit seinem Großhandlungs = Befugnisse in dem hierortigen Mercantil = Protokolle vorgemerkt wurde: so wird hiervon dem k. k. privilegirten Großhandlungs = Gremium die Eröffnung gemacht. Wien, am 25. Jänner 1830.

Kun z's Bewilligung zur Stralzirung.

Die hohe Landesstelle hat mit Decret vom 13., empfangen 25. d. M. anher bedeutet: daß sie keinen Anstand nehme, nach dem Antrage dieses Mercantil = und Wechselgerichtes vom 3. December v. J. den David Gotthold K u n z'schen Erben: Friedrich Eduard, Gottfried Alexander und Gottfried Heinrich K u n z, zur Fortsetzung der Großhandlung des Verstorbenen unter der bisherigen Firma, und unter der Haftung des Verlassenschaftsvermögens und des protokolirten öffentlichen Gesell-

schafters und Firmaführers Gottfried Heinrich Kunz eine sechs monathliche Frist, nämlich bis Ende Juny d. J. zu bewilligen, wornach das k. k. Mercantil- und Wechselgericht bis 15. July 1830 weiter Amt zu handeln habe.

Welches demselben mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß unter Einem die Firma des David Gotthold Kunz, und die Procura des Christian Gottlob Bayer in dem hierortigen Mercantil-Protokolle gelöscht werde. Wien, am 28. Jänner 1830.

Transito = Bürgschafts = Urkunden betreffend.

Die wohlblöbliche k. k. Administration hat unter dem 26. Jänner l. J., Zahl 1330 (572), an dieses Oberamt das Decret der hohen k. k. allg. Hofkammer vom 17. Jänner l. J., Zahl 2327 (242), eröffnet, daß sämtliche Transito = Bürgschafts = Urkunden in Zukunft nach Vorschrift des §. 12 der Transito = Vorschriften vom 8. April 1829, immer unmittelbar bey der Gefälls = Behörde der betreffenden Provinz zu überreichen sind.

Von welcher hohen Verfügung man sich die Ehre gibt, das Großhandlungs = Gremium in die Kenntniß zu setzen. Vom k. k. Hauptzollamte. Wien, am 1. Februar 1830.

Bosino's, C. J., bestimmte Vormünder.

Durch hohes Regierungs = Decret vom 27. Jänner und 10. Februar d. J. wurde anher bedeutet: da Großhandlungen, welche sich in aufrechtem Stande befinden, nach den Großhandlungs = Privilegien auf die mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Descendenten übertragen werden können, die C. J. Bosino'sche Großhandlung aber nach der vorgelegten Bilanz sich in aufrechtem Zustande befindet, und da nach den gemachten Erhebungen der von C. J. Bosino hinterlassene 17jährige Sohn Eugen sich derzeit in dem Großhandlungs = Comptoir mit vielem Fleiße und mit großer Thätigkeit hoffnungsvoll verwendet, sohin zu erwarten ist, daß er sich die zur patentmäßigen Uebertragung der väterlichen Großhandlung auf ihn, erforderlichen Eigenschaften erwerben werde, so nehme die Regierung keinen Anstand, nach dem Antrage des k. k. Mercantil- und Wechselgerichtes die Fortführung der besagten Großhandlung für die minderjährigen Erben Helena, Catharina und Eugen Bosino bis zur Erreichung der Großjährigkeit des letzteren, oder bis zur Erwirkung der Altersnachsiht, wozu

auch die Zustimmung des Wiener = Magistrates als Obervormundschafts = Behörde beygebracht worden ist, unter Leitung der testamentarischen Vormünder Marcus Karsia, Anastas Dusy und Georg Gora, und unter der Bedingung zu bewilligen, daß der aufrechte Stand der Großhandlung am Schlusse eines jeden Jahres bey diesem Mercantil- und Wechselgerichte durch eine gehörig adjustirte Bilanz ausgewiesen, und von den genannten Vormündern, unter ihrer Haftung eine jede für die Großhandlung sich zeigende Gefahr, ohne den Schluß der Bilanz oder der jährlichen Vormundschaftsrechnung abzuwarten, sogleich diesem Mercantil- und Wechselgerichte angezeigt werde. Welches dem priv. Großhandlungsgremium hiermit bekannt gemacht wird. Wien, am 11. Februar 1830.

Durchfuhrs = Erklärungen betreffend.

Um das Verfahren bey der Behandlung der Durchfuhrs = güter thunlichst zu erleichtern, hat die hohe Hofkammer unter dem 12., erhalten den 25. d. M., folgende Bestimmungen über die Ausstellung der Durchfuhrs = Erklärungen zu erlassen befunden:

Die Vorschriften über die Waarendurchfuhr vom 8. April v. J. §. 12 setzen fest, daß in den Fällen, wo eine allgemeine Bürgschafts = Erklärung geleistet ward, und die Declaration nicht von dem Bürgen, sondern von der Party, für deren Sendungen die Bürgschaft gilt, unterfertigt ist, die Wichtigkeit der Unterschrift auf der Declaration von der Ortsobrigkeit des Wohnsitzes der Party, in der für die Legalisirung der Vollmachten vorgezeichneten Form bestätigt werde. Auf dieselbe Art muß in dem Falle verfahren werden, in welchem zu Folge §. 5 der gedachten Vorschriften eine allgemeine Vollmacht rückwärtslich mehrerer während eines bestimmten Zeitraumes vorkommenden Waarensendungen ausgestellt ward, die Erklärung von dem Bevollmächtigten unterschrieben ist, und der Letztere nicht nach §. 10 derselben Vorschriften die Eigenschaft eines bekannten Handelsmannes oder Fuhrmannes hat.

Um den Parteyen in der Anwendung dieser, vorzugsweise die Sicherheit derselben bezweckenden Anordnung die thunlichste Erleichterung einzuräumen, wird gestattet, daß die Parteyen, welche eine allgemeine Bürgschafts = Erklärung oder Vollmacht ausstellen, entweder in der Bürgschafts = Erklärung, im zweyten Falle aber in der allgemeinen Vollmacts = Urkunde, oder mittelst einer besonderen Erklärung in der unter A und B er-

sichtlichen Form die echte Firmazeichnung oder eigenhändige Unterschrift der Partey, für welche die Bürgschaft geleistet wird, oder des ernannten Bevollmächtigten anzeigen, und bestätigen, in welcher Art die im Grunde der Bürgschafts-Urkunde oder Vollmacht anzunehmenden Waaren-Erklärungen unterschrieben seyn werden. Die besondere Eingabe, mittelst welcher die Firmazeichnung oder Unterschrift eingelegt wird, muß mit der für die Bürgschafts-Urkunden und Vollmachten vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bestätigung versehen seyn.

Die Waaren-Erklärungen, rücksichtlich deren die Firmazeichnung oder Unterschrift eingelegt wurde, bedürfen während der Dauer, für welche die Bürgschaft oder Vollmacht Gültigkeit hat, nicht der besonderen von Fall zu Fall einzuholenden obrigkeitlichen Bestätigung. Wien, am 26. Jänner 1830.

Nic. Otto Bieber, Vice-Consul in Fernambuc.

Die hohe Landesstelle hat mittelst Decretes vom 30. vorigen, 11. Monathes, Zahl 4635 anher eröffnet, daß nach einer, an die hohe Hofkammer gelangten Mittheilung der k. k. geheimen Haus-Hof- und Staatskanzley, der k. k. Herr Gesandte am Brasilianischen Hofe, in der Stadt Fernambuco einem provisorischen österreichischen Vice-Consul, in der Person des dort ansässigen Nicolaus Otto Bieber ernannt, und dessen Anerkennung von Seite der dortigen Regierung bewirkt habe. Welches demselben gemäß erhaltenen hohen Auftrages hiermit bekannt gemacht wird. Wien, am 9. März 1830.

Beendigung der alten Transito-Geschäfte.

Der, von dem Wiener Hauptzollamte, zur Beendigung der alten Transito-Geschäfte, gemachte Antrag über alle noch unausgewiesenen Transito-Verhandlungen bis inclus. 31. October 1829, auf Kosten der betreffenden Parteyen, welche nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 6 Monathen hierüber die Referir-Bolleten nicht beigebracht haben, den Austritts-Beweis durch die Amts-Correspondenz herstellen zu lassen, wird nächstens die höhere Sanction erhalten.

Um daher nachbenannten Großhandlungshäusern unnöthige Auslagen zu ersparen, ersucht man das löbl. Gremium, dieselben von der Verfügung in Kenntniß setzen, und zur ungesäumten Beybringung der noch ausständigen Referir-Bolleten auffordern zu wollen. Wien, am 15. März 1830.

Erlöschung der Waaren = Sensal = Stelle des G. D. Condorussi.

In Folge Regierungs = Verordnung vom 5. bis 11. dieses Monathes wurde der unter dem 21. Februar d. J. mit Tod abgegangene Waaren = Sensal Georg Demeter Condorussi in dem Verzeichnisse der Waaren = Sensalen gelöschet.

Welches demselben hiermit erinnert wird. Wien, am 19. März 1830.

Ueber die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld.

Um die Vortheile, welche sich aus der Befestigung des Staats = Credits und aus der Bereitwilligkeit der Capitals = Besitzer, ihre Capitale der Regierung gegen mäßige Zinsen zu überlassen, ergeben, zum Besten des Staates und zur Erleichterung der Contribuenten zu benützen, haben Seine Majestät die theilweise Aufkündigung der mit einer höheren Verzinsung als mit Vier vom Hundert verbundenen Staatsschuld = Verschreibungen und der Rent = Urkunden des Lombardisch = Venetianischen Monte anzuordnen geruhet:

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die Capitale aufgeführt, welche in Gemäßheit dieser allerhöchsten Inordnung mit dem Besatze aufgekündet werden, daß am 1. November 1830 die Zurückzahlung derselben bey den in der Folge näher zu bezeichnenden Credits = Cassen erfolgen wird, und daß von dem angegebenen Tage ihre Verzinsung erlischt.

Um die Sorge für die Erleichterung der öffentlichen Lasten mit den wohlwollenden Rücksichten für die Staatsgläubiger zu verbinden, haben Seine Majestät zugleich beschlossen, den Besitzern der hier aufgekündigten Schuldverschreibungen die Umstaltung derselben in vierpercentige Schuldbriefe in der Art zu gestatten, daß sie für 100 fl. in fünfpercentigen Staatsschuld = Verschreibungen oder Rent = Urkunden, 94 fl. in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie längstens bis zum 1. Julius 1830 ihre Schuldverschreibungen zum Behufe der Verwechslung überreichen.

Die näheren Bestimmungen in Beziehung auf diese Einleitung und das dabei zu beobachtende Verfahren, werden durch besondere Circular = Verordnungen bekannt gemacht werden.

Welches zu Folge Verordnung der hohen Hofkammer vom 31. März d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wien, am 31. März 1830.

V e r z e i c h n i ß

der ersten Serie der aufgekündigten Capitale.

Capitals = Betrag von 7,000,000 Gulden.

Von der mit fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinslichen Staatsschuld, und zwar: die Schuldverschreibungen

v. Nr.	349 bis einschl.	439 v. 1. Nov. 1816,	jede über 10,000 fl.
» »	455 »	3,417 » 1. Apr. 1817,	» » 10,000 »
» »	901 »	1,000 » 1. Nov. 1816,	» » 5,000 »
» »	1,004 »	1,172 » 1. März 1817,	» » 5,000 »
» »	5,751 »	16,960 » 1. Dec. 1816,	» » 1,000 »
» »	4,351 »	4,750 » 1. Nov. 1816,	» » 500 »
» »	4,751 »	4,976 » 1. März 1817,	» » 500 »
» »	8,554 »	9,549 » 1. Nov. 1816,	» » 100 »
» »	9,501 »	10,025 » 1. März 1817,	» » 100 »

Capitals = Betrag von 1,700,000 Gulden.

Von der Renten = Schuld des Lombardisch = Venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Subernium zu Mailand bekannt gemacht wird.

Capitals = Betrag von 293,102 Gulden.

Von der fünfprocentigen, aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Staatsschuldverschreibungen von Nummer 1840 bis einschließig 2428.

Capitals = Betrag von 755,807 Gulden.

Das in den Jahren 1805 und 1806, dann 1809 und 1810 in Krain aufgenommene Zwangsdarlehen zu Fünf vom Hundert.

Capitals = Betrag von 93,783 Gulden.

Das sechsprocentige, im Jahre 1809 in Tyrol aufgenommene gezwungene Anlehen.

Capitals = Betrag von 19,475 Gulden.

Das fünfprocentige, im Jahre 1809 in Tyrol aufgenommene freiwillige Anlehen.

Capitals = Betrag von 117,833 Gulden.

Die sechsprocentige Salzburger Landesschuld.

Capitals = Betrag von 20,000 Gulden.

Die sechsprocentige Passauer Cameral = Schuld.

S u m m e der aufgekündigten Capitale 1,000,000 Gulden.

Zweyte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfprocentigen Staatsschuld.

Mit Beziehung auf die Circular = Verordnung vom 31. März d. J., über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld, wird in Folge eines von der allgemeinen Hofkammer am 28. d. M. erhaltenen Auftrages, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Bey der am 27. d. M. vorgenommenen öffentlichen Verlosung sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufge-

fürten Capitale der fünfpercentigen Staatsschuld zur Aufkündigung bestimmt worden.

§. 2. Diese aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht deren Umstaltung in vierpercentige Staatsschuldverschreibungen erfolgt, am 1. November d. J. im Nennwerthe des Capitals und in Conventions-Münze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 3. Den Besitzern der aufgekündigten Schuldverschreibungen ist die Umstaltung derselben in vierpercentige Obligationen in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Capitalien Ein Hundert und Vier Gulden in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie vom 1. May bis 1. Julius d. J. die aufgekündigten Obligationen bey einer Credits-Casse zur Verwechslung überreichen.

§. 4. Bey der Ausfolgung der vierpercentigen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen bis zum 1. November 1830 berichtet, und die vierpercentigen Zinsen der neuen Obligationen laufen vom 1. November 1830.

§. 5. Die übrigen in der Circular-Berordnung vom 10. April d. J. festgesetzten Bestimmungen finden auch bey dieser Aufkündigung, sowohl in Beziehung auf die Capitals-Zurückzahlung, als auf die Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe ihre Anwendung. Wien, am 30. April 1830.

B e r z e i c h n i ß

der zweyten Serie der aufgekündigten Capitale.
Capitals-Betrag von 8,300,000 fl in nachbenannten Staats-
schuldverschreibungen:

a) Von der mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinslichen Staatsschuld die Obligationen:

W. Nr.	156 bis einschl.	157 v.	1. Nov. 1816,	jede über 10,000 fl.
» »	160 »	101 »	1. Nov. 1816,	» » 10,000 »
» »	244 »	215 »	1. Nov. 1816,	» » 10,000 »
» »	342 »	345 »	1. Jän. 1825,	» » 10,000 »
» »	748 »	749 »	1. Jän. 1826,	» » 10,000 »
» »	1,100 »	1,101 »	1. Jän. 1827,	» » 10,000 »
» »	1,657 »	1,671 »	1. Jän. 1829,	» » 10,000 »
» »	247 »	256 »	1. Nov. 1816,	» » 5,000 »
» »	261 »	265 »	1. Nov. 1816,	» » 5,000 »
» »	473 »	478 »	1. Nov. 1816,	» » 5,000 »
» »	1,320 »	1,331 »	1. März 1817,	» » 5,000 »
» »	1,489 »	1,493 »	1. März 1817,	» » 5,000 »
» »	121 »	136 »	1. Jän. 1825,	» » 5,000 »
» »	641 »	666 »	1. Jän. 1829,	» » 5,000 »
» »	44,633 »	44,700 »	1. Jän. 1817,	» » 1,000 »
» »	44,700 »	46,504 »	1. Febr. 1817,	» » 1,000 »

B. Nr. 48,378	bis einschl.	50,222	v. 1. Febr. 1817,	jede über	1,000 fl.
» »	79,893	»	81,680	» 1. Apr. 1817,	» » 1,000 »
» »	24,270	»	25,834	» 7. Juny 1823,	» » 1,000 »
» »	53,615	»	55,653	» 1. Nov. 1823,	» » 1,000 »
» »	19,335	»	19,986	» 1. Jän. 1827,	» » 1,000 »
» »	20,201	»	20,396	» 1. Jän. 1828,	» » 1,000 »
» »	25,478	»	25,548	» 1. Jän. 1830,	» » 1,000 »
» »	2,253	»	2,360	» 1. Nov. 1816,	» » 500 »
» »	2,477	»	2,585	» 1. Nov. 1816,	» » 500 »
» »	5,037	»	5,144	» 1. März 1817,	» » 500 »
» »	12,055	»	12,172	» 1. May 1817,	» » 500 »
» »	1,570	»	1,682	» 1. Jän. 1825,	» » 500 »
» »	7,094	»	7,445	» 1. Jän. 1827,	» » 500 »
» »	12,125	»	12,257	» 1. Jän. 1829,	» » 500 »
» »	5,249	»	5,541	» 1. Nov. 1816,	» » 100 »
» »	5,838	»	6,136	» 1. Nov. 1816,	» » 100 »
» »	12,019	»	12,309	» 1. März 1817,	» » 100 »
» »	34,339	»	34,839	» 1. Oct. 2817,	» » 100 »
» »	507	»	1,058	» 1. Jän. 1824,	» » 100 »
» »	21,006	»	22,262	» 1. Jän. 1826,	» » 100 »
» »	46,952	»	47,878	» 1. Jän. 2828,	» » 100 »
Die Hauptschuldversch. Nr.		59	» 1. Apr. 1826,	über	500,000 »
» detto		60	» 1. Jul. 1829,	»	100,000 »

b) Von der fünfprocentigen aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld die Schuldverschreibungen:

B. Nr. 91	bis einschl.	168	v. verschiedenen Daten u. Cap. Betr.
» »	9,787	»	9,878 detto detto detto
» »	12,939	»	13,149 detto detto detto
» »	23,036	»	23,207 detto detto detto
» »	374	»	467 v. 1. März 1823, jede zu 1,000 fl.
» »	468	»	587 » 1. Nov. 1824, » » 800 »
» »	791	»	976 » 1. Nov. 1824, » » 800 »

c) Von der fünfprocentigen Tiroler Landesschuld die Obligationen:

B. Nr. 576	bis einschl.	697	v. verschiedenen Daten u. Cap. Betr.
» »	4,489	»	4,966 detto detto detto
» »	5,982	»	9,144 detto detto detto

d) Von der fünfprocentigen Borsarlberger Landesschuld, die Schuldverschreibungen:

B. Nr. 698	bis einschl.	761	v. verschiedenen Daten u. Cap. Betr.
» »	2	»	356 detto detto detto

e) Die gesammte fünfprocentige Salzburger Landesschuld. Capitals-Betrag von 1,700,000 Gulden.

Von der Rentenschuld des Lombardisch-Venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Subernium zu Mailand bekannt gemacht wird.

Summe der aufgekündigten Capitale 10,000,000.

Dritte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfprocentigen Staatsschuld.

Vermöge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 26. d. M. wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 31. März d. J., Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die Capitale aufgeführt, welche bey der am 24. d. M. vorgenommenen öffentlichen Verlosung zur Aufkündigung bestimmt wurden.

§. 2. Den Besitzern der hier aufgekündigten Schuldverschreibungen ist die Umstaltung derselben in vierprocentige Schuldbriefe in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Capitalien Ein Hundert und Vier Gulden in vierprocentigen Staatsschuldverschreibungen erhalten können, wenn vom 1. Junius bis 1. August d. J. die aufgekündigten Obligationen bey einer Credits-Casse zur Verwechslung überreicht werden.

§. 3. Bey der Ausfolgung der vierprocentigen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umsehung gelangten fünfprocentigen Staatsschuldverschreibungen bis zum 1. December d. J. berechnet, und die vierprocent. Zinsen der neuen Obligationen laufen vom 1. December d. J.

§. 4. Die aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht deren Umstaltung in vierprocentige Staatsschuldverschreibungen erfolgt, am 1. December d. J. im Nennwerthe des Capitals und in Conventions-Münze zurück bezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt.

§. 5. Da viele Besitzer ihre nicht aufgekündigten fünfprocentigen Obligationen zur Umstaltung in vierprocentige Schuldverschreibungen angemeldet haben, so wird gestattet, daß auch die nicht aufgekündigten fünfprocentigen Schuldbriefe, wenn sie längstens bis 1. August d. J. an eine Credits-Casse gelangen, noch in derselben Art und mit denselben Begünstigungen, wie für die aufgekündigten Capitalien festgesetzt sind, in vierprocentige Obligationen umgesetzt werden können.

§. 6. Die übrigen in der Circular-Verordnung vom 10. April d. J. festgesetzten Bestimmungen finden auch bey dieser Aufkündigung, sowohl in Beziehung auf die Capitals-Rückzahlung, als die Umstaltung in vierprocentige Schuldbriefe, ihre Anwendung. Wien, am 28. May 1830.

Verzeichniß

der dritten Serie der aufgekündigten Capitale.

Capitals-Betrag von 8,300,000 in nachbenannten Schuldverschreibungen:

a) Von der mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuld die Obligationen:

B. Nr.	31 bis einschl.	35 v. 1. Nov. 1816,	jede über 10,000 fl.
» »	82	91	» 1. Nov. 1816, » » 10,000 »
» »	257	258	» 1. Nov. 1816, » » 10,000 »
» »	281	282	» 1. Nov. 1816, » » 10,000 »
» »	419	421	» 1. Jän. 1825, » » 10,000 »
» »	767	768	» 1. Jän. 1826, » » 10,000 »
» »	923	924	» 1. Jän. 1827, » » 10,000 »
» »	32	38	» 1. Nov. 1816, » » 5,000 »
» »	75	84	» 1. Nov. 1816, » » 5,000 »
» »	512	526	» 1. Nov. 1816, » » 5,000 »
» »	690	693	» 1. Nov. 1816, » » 5,000 »
» »	1,363	1,367	» 1. März 1817, » » 5,000 »
» »	1,534	1,538	» 1. März 1817, » » 5,000 »
» »	1,576	1,583	» 1. März 1817, » » 5,000 »
» »	17,127	18,938	» 1. Dec. 1816, » » 1,000 »
» »	20,614	22,123	» 1. Dec. 1816, » » 1,000 »
» »	92,543	95,138	» 1. May 1817, » » 1,000 »
» »	120,143	121,863	» 1. Juny 1817, » » 1,000 »
» »	31,766	33,215	» 7. Juny 1823, » » 1,000 »
» »	64,018	66,251	» 1. Nov. 1823, » » 1,000 »
» »	72,403	73,661	» 1. Nov. 1826, » » 1,000 »
» »	396	507	» 1. Nov. 1816, » » 500 »
» »	632	766	» 1. Nov. 1816, » » 500 »
» »	5,717	5,838	» 1. März 1817, » » 500 »
» »	7,091	7,218	» 1. May 1817, » » 500 »
» »	345	470	» 7. Juny 1823, » » 500 »
» »	2,237	2,347	» 1. Jän. 1825, » » 500 »
» »	2,795	2,903	» 1. Jän. 1825, » » 500 »
» »	849	1,118	» 1. Nov. 1816, » » 100 »
» »	1,406	1,675	» 1. Nov. 1816, » » 100 »
» »	13,866	14,160	» 1. März 1817, » » 100 »
» »	17,366	17,664	» 1. July 1817, » » 100 »
» »	37,061	37,587	» 1. Oct. 1817, » » 100 »
» »	3,594	4,114	» 1. Jän. 1824, » » 100 »
» »	6,213	6,736	» 1. Jän. 1825, » » 100 »

b) Von der fünfpercentigen aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Schuldverschreibungen:

B. Nr.	400 bis einschl.	444 v. verschiedenen Daten u. Cap. Betr.
» »	608	692 detto detto detto
» »	694	1,048 detto detto detto
» »	1,345	1,515 detto detto detto
» »	7,458	7,557 detto detto detto
» »	12,718	12,938 detto detto detto
» »	18,534	18,816 detto detto detto

B. Nr. 22 391 bis einschl. 22,499 v. verschiedenen Daten u. Cap. Betr.
 » » 22,626 » 22,763 detto detto detto

c) Von der fünfprocentigen Tyroler Landesschuld, die Obligationen:

B. Nr. 194 bis einschl. 380 v. verschiedenen Daten u. Cap. Betr.

» » 3,313 » 3,504 detto detto detto

» » 3,695 » 4,075 detto detto detto

d) Von der fünfprocentigen Vorarlberger Landesschuld, die Obligationen:

B. Nr. 357 bis einschl. 697 v. verschiedenen Daten u. Cap. Betr.
 Capitals-Betrag von 1,700,000 Gulden.

Von der Rentenschuld des Lombardisch-Venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Subernium zu Mailand bekannt gemacht wird.

S u m m e der aufgekündigten Capitale 10,000,000 Gulden.

Vierte Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfprocentigen Staatsschuld.

In Folge einer Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 28. Julius 1830 wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Am 26. dieses Monathes ist die vierte Verlosung der zur Aufkündigung bestimmten Staatsschuld vorgenommen worden.

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die Capitale nachgewiesen, welche durch diese Verlosung aufgekündigt wurden.

§. 2. Diese Capitale werden am 1. Februar 1831 in Conventions-Münze zurück gezahlt, und von diesem Tage hört ihre Verzinsung auf.

§. 3. Den Besitzern der hier aufgekündigten Capitale wird jedoch in Folge der, mittelst Circulars vom 31. März 1830, bekannt gemachten allerhöchsten Bestimmungen gestattet, die darüber ausgefertigten fünfprocentigen Schuldverschreibungen in vierprocentige Schuldbriefe in der Art umzusetzen, daß sie für Ein Hundert Gulden in aufgekündigten fünfprocentigen Capitalen eine vierprocentige Schuldverschreibung von Ein Hundert Vier Gulden erhalten können, wenn sie ihre fünfprocentigen Schuldverschreibungen bis einschließlich den letzten September 1830 zur Umwechslung überreichen.

§. 4. Den Besitzern von fünfprocentigen Schuldverschreibungen, welche durch die bisher Statt gefundenen vier Verlosungen nicht zur Aufkündigung gelangten, wird die Umsetzung derselben in vierprocentige Schuldverschreibungen unter denselben Modalitäten und mit der Begünstigung, welche ge-

genwärtig für die durch die vierte Verlosung aufgekündigten Capitale festgesetzt wird, gestattet.

Da die mittelst der Circulare vom 31. März, 30. April und 28. May d. J. vorgenommenen Capitals-Aufkündigungen und die damit verbundenen Folgen manchen Besitzern solcher aufgekündigten Obligationen unbekannt geblieben seyn dürften, so werden die mittelst der hier bezeichneten Circularen aufgekündigten Capitale mit ihren Merkmalen in der Ansage wiederholt mit dem Besatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzinsung der am 31. März und 30. April aufgekündigten Capitale am ersten November dieses Jahres und der am 28. May aufgekündigten Capitale am ersten December dieses Jahres aufhören wird.

Zur größeren Erleichterung der Gläubiger ist zugleich die Einleitung getroffen worden, daß die Universal=Staats- und Banco-Schulden=Casse den Besitzern von Obligationen, welche im Zweifel sind, ob ihre Capitale aufgekündigt würden oder nicht, auf Verlangen darüber Auskunft zu geben hat. Wien, am 30. Julius 1830.

V e r z e i c h n i s s

der vierten Serie der aufgekündigten Capitale.
Capitals-Betrag von 7,300,000 Gulden in nachbenannten
Staatsschuldverschreibungen:

a) Von der mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinslichen Staatsschuld, die Obligationen:

N. Nr.	23 bis einschl.	24 v. 1. Nov. 1816,	jede über 10,000 fl.
» »	163 »	164 » 1. Nov. 1816,	» » 10,000 »
» »	287 »	288 » 1. Nov. 1816,	» » 10,000 »
» »	326 »	328 » 1. Jan. 1825,	» » 10,000 »
» »	644 »	645 » 1. Jan. 1826,	» » 10,000 »
» »	929 »	930 » 1. Jan. 1827,	» » 10,000 »
» »	20 »	31 » 1. Nov. 1816,	» » 5,000 »
» »	278 »	283 » 1. Nov. 1816,	» » 5,000 »
» »	702 »	708 » 1. Nov. 1816,	» » 5,000 »
» »	1,293 »	1,298 » 1. März 1817,	» » 5,000 »
» »	1,435 »	1,446 » 1. März 1817,	» » 5,000 »
» »	1,616 »	1,620 » 1. März 1817,	» » 5,000 »
» »	3,954 »	5,749 » 1. Nov. 1816,	» » 1,000 »
» »	16,966 »	17,125 » 1. Dec. 1816,	» » 1,000 »
» »	50,223 »	52,035 » 1. Febr. 1817,	» » 1,000 »
» »	126,911 »	128,578 » 1. Juny 1817,	» » 1,000 »
» »	128,603 »	130,463 » 1. July 1817,	» » 1,000 »
» »	18,449 »	19,952 » 7. Juny 1823,	» » 1,000 »
» »	44,498 »	45,950 » 1. Nov. 1823,	» » 1,000 »
» »	76,827 »	78,547 » 1. Nov. 1826,	» » 1,000 »
» »	{221 »	395 » 1. Nov. 1816,	» » 500 »
» »	2,586 »	2,708 » 1. Nov. 1816,	» » 500 »

B. Nr.	7,516 bis einschl.	7,649 v.	1. May 1817,	jede über	500 fl.
» »	11,524 »	11,659 »	1. May 1817,	» »	500 »
» »	826 »	951 »	1. Jan. 1824,	» »	500 »
» »	3,119 »	3,233 »	1. Jan. 1825,	» »	500 »
» »	567 »	846 »	1. Nov. 1816,	» »	100 »
» »	6,138 »	6,436 »	1. Nov. 1816,	» »	100 »
» »	18,226 »	18,491 »	1. July 1817,	» »	100 »
» »	32,215 »	32,750 »	1. Oct. 1817,	» »	100 »
» »	267 »	826 »	7. Juny 1823,	» »	100 »
» »	721 »	8,201 »	1. Jan. 1825,	» »	100 »

b) Von der fünfprocentigen aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld, die Schuldverschreibungen:

B. Nr.	1,527 bis einschl.	1,716 v.	verschiedenen Daten u.	Cap. Betr.	
» »	3,364 »	3,530	detto	detto	detto
» »	4,997 »				
» »	5,823 »	6,028	detto	detto	detto
» »	6,031 »	6,210	detto	detto	detto
» »	10,900 »	11,206	detto	detto	detto
» »	12,615 »	12,717	detto	detto	detto
» »	13,958 »	14,102	detto	detto	detto
» »	16,210 »	16,218	detto	detto	detto

c) Von der fünfprocentigen Tyroler Landesschuld, die Obligationen:

B. Nr.	1 bis einschl.	192 v.	verschiedenen Daten u.	Cap. Betr.	
» »	382 »	574	detto	detto	detto
» »	3,001 »	3,312	detto	detto	detto
» »	5,596 »	5,981	detto	detto	detto
» »	6,146 »	6,203	detto	detto	detto

Summe der Capitalien 7,300,000 Gulden.

Anheimsagung der Großhandlung des Rudolph Jenny.

In Folge Regierungs-Decretes vom 20. März, empfangen 3. dieß, wurde die von dem Curator des privilegirten Großhändlers Rudolph v. Jenny mit Zustimmung der Curatels-Behörde und der protokolirten öffentlichen Gesellschaften gemachte Zurücklegung des dem Rudolph v. Jenny unter dem 16. November 1813, verliehenen Großhandlungs-Befugnisses angenommen.

Welches demselben mit dem Befehle erinnert wird, daß gedachtes Großhandlungs-Befugniß unter Einem abgeschrieven worden sey. Wien, am 10. April 1830.

Verjährung der ottomanische Schulden gegen die Europäer.

Die hohe k. k. n. ö. Landesregierung hat mit Decret vom 9. März l. J., Zahl 12584, anher eröffnet: Gemäß hohen Hofkanzley = Decretes vom 18., vorigen 7. dieses Monathes, Zahl 3520, sey die von dem Vicekönige von Aegypten herausgegebene gesetzliche Verfügung, zu Folge welcher die Schulden der ottomanischen Unterthanen gegen die Europäer durch den Ablauf von zwanzig Jahren verjährt und erloschen erklärt wurden, dem hiesigen Handelsstande bekannt zu machen.

Wovon das Gremium der k. k. priv. Großhändler zur Verständigung sämtlicher Gremialglieder in die Kenntniß gesetzt wird. Wien, am 14. April 1830.

Die Aufhebung des Eingangsverbothes für einige Artikel, die Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle für diese Artikel und für mehrere andere Gegenstände, dann die Aufhebung der Beschränkungen der Ausfuhr der Waffen und Kriegsbedürfnisse betreffend.

Laut hohen Hofkammer = Decretes vom 26. vorigen, empfangen den 20. dieses Monathes, haben Seine Majestät mit den allerhöchsten Entschliesungen vom 4. Jänner, vom 6. und 13. März laufenden Jahres, die Aufhebung des Eingangsverbothes für einige Artikel, dann die Festsetzung neuer angemessener Ein- und Ausgangszölle sowohl für diese Artikel, als für mehrere andere Gegenstände allergnädigst zu genehmigen geruhet, und es hat sich die k. k. allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit den einschlägigen Hofbehörden bestimmt gefunden, die bisherigen Bedingungen und Beschränkungen der Ausfuhr von Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnissen gänzlich aufzuheben, dergestalt, daß deren Ausfuhr in der Folge nach allen Richtungen in das Ausland ohne irgend eine Bedingung oder Bewilligung von Seite der Hofkammer oder der Länderstellen, gegen Beobachtung der zollämtlichen Vorschriften gestattet ist.

Der erlassene Tariff enthält die neuen Zollbestimmungen, welche mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieses Circulars in Kraft zu treten haben, von welchem Tage an die bisherigen Ein- und Ausgangszölle dieser Waaren oder die dabey Statt gefundenen Beschränkungen außer Wirksamkeit treten. Wien, am 23. April 1830.

Verliehene Großhandlung des Chaim L. Margulies.

Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 17. November 1829 dem Chaim L. Margulies das angesuchte Großhandlungs-Privilegium verliehen.

Welches demselben mit dem Beysaße bekannt gemacht wird, daß Chaim L. Margulies über den nunmehr dargethanen unverminderten Besitz des Großhandlungs-Fonds mit seinem Großhandlungs-Befugnisse im hierortigen Mercantil-Protokolle angeschrieben worden sey. Wien, am 23. April 1830.

Protokollirung der Firma des Chaim L. Margulies.

Ist sammt Beylagen aufzubehalten, und wird hiermit in die Protokollirung der zwischen dem Bittsteller und seiner Schwester Sina, verehlichten Horowitz, errichteten stillen Gesellschaft, dann der vom Bittsteller führenden Salomon Margulies & Comp. lautenden Firma, so wie der Procura des Marcus M. Bzl gewilliget, auch wird auf das Duplicat des beyliegenden Oblatoriums das Imprimatur ertheilt, und verordnet, daß das Großhandlungs-Befugniß des verstorbenen Salomon Margulies, so wie dessen Firma und die Procura in dem hierortigen Mercantil-Protokolle abgeschrieben werde. Dessen das privilegierte Großhandlungs-Gremium und Bittsteller durch Rathschlag zu verständigen sind. Ein ex off. Rathschlag ist der priv. österr. Nationalbank zuzustellen; ein weiterer bey den Mercantilacten des Salomon Margulies aufzubehalten. Wien, am 14. May 1830.

Großhandlungs-Verleihung an Samuel Bacher.

Die hohe Hofkammer hat unter dem 13. September 1828 dem Israeliten Samuel Bacher, dem mit der von der hohen Hofkanzley unter dem 29. August 1828 der Regierung bekannt gemachten allerhöchsten Entschliesung vom 23. August die gewöhnliche von 3 zu 3 Jahren zu erneuernde Toleranz für Wien verliehen wurde, auch das für Wien angesuchte Großhandlungs-Befugniß, wozu er die vorgeschriebenen Eigenschaften nachgewiesen hat, verliehen.

Welches demselben mit dem Beysaße bekannt gemacht wird, daß Samuel Bacher über den nunmehr dargethanen Besitz des vorschriftmäßigen Großhandlungsfondes mit seinem Großhandlungs-Befugnisse und mit seiner Firma in dem hierorti-

gen Mercantil-Protokolle angeschrieben worden sey. Wien,
am 27. May 1830.

Großhandlungs-Verleihung an Joseph Simit sch Ritter v. Hohenblum.

Von dem k. k. n. ö. Mercantil- und Wechselgerichte wird hiermit dem Gremium bekannt gegeben, daß Herr Joseph Simit sch Ritter v. Hohenblum mit dem von der k. k. allgemeinen Hofkammer laut Regierungs- Decretes vom 18. Juny bis 2. July d. J. ihm verliehenen Großhandlungs- Befugnisse für Wien, und seiner Firma, nachdem sich derselbe über den unverminderten Besiß des gesetzlichen Fondes pr. 50,000 fl. C. M. ausgewiesen hat, in das Mercantil-Protokoll eingetragen worden sey. Wien, am 17. August 1830.

Großhandlungs-Verleihung an August Wedl.

Die hohe Hofkammer hat unter dem 27. May d. J. dem bürgerlichen Tuchhändler August Wedl das angesuchte Großhandlungs- Befugniß für Wien zu verleihen befunden.

Welches dem Großhandlungs-Gremium hiermit zur Wissenschaft mit dem Bedeuten bekannt gegeben wird, daß August Wedl mit diesem Großhandlungs- Befugnisse und der mit seinem Sohne errichteten öffentlichen Gesellschaft heute im Mercantil-Protokolle angeschrieben worden sey. Wien, am 6. August 1830.

Vermeidung der Winkel-Sensalen.

Es ist allgemein bekannt, und eine neuerliche Anzeige der beeideten Waaren-Sensalen hat es bestätigt, daß sich auf hiesigem Plage mehrere Individuen befinden, welche mit Beeinträchtigung der angestellten Sensalen sich erlauben, Geschäftsvermittler bey Waarenkäufen zu machen. Da nun die Verwendung solcher Winkel-Sensalen durch die bestehenden höchsten Verordnungen ausdrücklich und bey Strafe verbotthen ist, dieser Unfug auch nur dadurch entsteht, daß sich die Handelsleute solcher unbefugten Mäkler bedienen, obschon sie sich bey entstehenden Streitigkeiten den durch Schlusßzettel herzustellenden Beweis benehmen; so wird denselben aufgetragen, mittelst Circulation des gegenwärtigen Decrets sämtliche Mit-

glieder auf den dießfalls durch Patent vom 9. März 1771 gemachten und mit Verordnung vom 27. April 1784 erneuerten dießfälligen Verboth aufmerksam zu machen, und ihnen zu bedeuten, daß sie sonach denen unbefugten Mählern den Zutritt in ihre Comptoirs, Gewölber und Magazine nicht gestatten, noch weniger aber ihnen Muster übergeben sollen, widrigens man sich genöthiget sehen würde, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze die in selben bestimmte Strafe gegen den Zuwiderhandelnden zu verhängen. Wien, am 13. August 1830.

Anheimgesagte Großhandlung des Joachim Haim.

Nachdem die k. k. n. ö. Landesregierung die Zurücklegung des dem Joachim Haim unter dem 14. April 1808 verliehenen Großhandlungs-Befugnisses durch Decret vom 22. July d. J., Regierungs-Zahl 39199, angenommen hat, so wurde das Großhandlungs-Befugniß und die Firma desselben im hierortigen Mercantil-Protokolle abgeschrieben.

Welches dem k. k. priv. Großhandlungs-Gremium hiermit bekannt gemacht wird. Wien, am 13. August 1830.

Durchfuhr des ausländischen Salzes.

Um das Benehmen bey der Durchfuhr des ausländischen Salzes für die Zukunft genau zu bestimmen, hat die hohe Hofkammer aus Anlaß eines vorgekommenen Falles im Nachhange zu den §§. 1 und 21 der unter dem 8. April 1829 erlassenen Vorschriften für das Zollverfahren bey der Waaren-Durchfuhr unter dem 29. vorigen, 3. dieses Monathes Folgendes festgesetzt:

a) Für die Durchfuhr von ausländischem Salze ist vorher eine besondere Bewilligung unter gehöriger Nachweisung der Menge und Gattung des durchzuführenden Materials bey der k. k. Administration anzufuchen.

b) Diese Bewilligung muß gleich bey dem Eintritte des Materials über den äußersten Gränzpunkt in den Händen der Party seyn; widrigens das Materiale, wo es immer betreten wird, als Contrebande zu betrachten, daher dasselbe zu confisciren und überdieß die betretene Party mit den gesetzlichen Contrebande-Strafen zu belegen ist.

c) Dasjenige Salz, welches zwar nicht heimlich ein- oder durchgeführt wird, jedoch nicht mit der ad a) bemerkten Bewilligung versehen ist, unterliegt ebenfalls der Confiscirung, in

welchem Falle jedoch keine weitere Strafe Platz zu greifen hat.
Wien, am 6. September 1830.

Zurückgelegte Großhandlung der Regina Parisi v. Eichthal.

In Folge hohen Regierungs- Decretes vom 23. vorigen, 4. d. Monathes wurde die Zurücklegung des Großhandlungs- Befugnisses der Witwe Rosina Parisi v. Eichthal angenommen.

Welches derselben mit dem Beyfaze bekannt gemacht wird, daß gedachtes Großhandlungs- Befugniß so wie die dießfällige Procura im hierortigen Mercantil-Protokolle abgeschrieben worden sey. Wien, am 12. October 1830.

Waaren aus Ungarn können an der Gränze oder einer Legstatt verzollet werden.

Die wohlblöbliche K. K. N. Oe. Zollgefällen-Administration hat, um allenfälligen Beschwerden über den Umstand, daß von den aus Ungarn einbrechenden Waaren der Zoll an der Gränze abgeheischt werde, zuvor zu kommen, mit Decret vom 23. v. Monathes, Zahl 12511 (5295), hieher zu bedeuten geruhet, daß, da es in der Willkühr der Parteyen stehet, gewisse Waaren entweder an der Gränze selbst zu verzollen, oder an dieses Hauptzollamt, oder an sonst eine Legstätte zur Verzollung anweisen zu lassen, es auch jederzeit die Sache der Parteyen bleibt, ihre in Ungarn einzulegenden Erklärungen so einzurichten, daß hieraus die Bestimmung der Waaren entweder hieher zum Commissions- oder Speculationshandel, oder aber directe in das Ausland durch Oesterreich hervorgeht.

Die Parteyen haben es sich demnach selbst zuzuschreiben, wenn ihre unbestimmten Erklärungen die Einhebung des Einfuhrzolles an der Gränze und die hieraus entspringenden weiteren Umtriebe bey der Versendung nothwendig machen, indem zur Anweisung eines Gutes an das Wiener Hauptzollamt unerläßlich ist, daß bey der in Ungarn eingelegten Essito- Erklärung stets der Bestimmungsort Wien, und der Name des sichern Empfängers aufgeführt seyn müssen.

Wovon demnach das löbliche Großhandlungs- Gremium zu seiner künftigen Richtschnur, wodurch an der ungarischen Einbruchgränze die Einhebung der Einfuhrzölle zur Begünstigung des hiesigen Commissions- und Speculationshandels sonach

vermieden würde, mit in die Kenntniß gesetzt wird. Wien, am 6. October 1830.

Verliehene Waaren = Sensalen = Stelle an Nicolaus Demetroviß.

Mit hohem Regierungs-Decrete vom 16. bis 28. September d. J. wurde dem Nicolaus Demetroviß bey den dargestellten empfehlenden Verhältnissen die angesuchte Waaren = Sensalen = Stelle verliehen.

Welches demselben mit dem Beysatze bekannt gemacht wird: daß N. Demetroviß unter dem 7. dieß den Dienstseid abgelegt habe. Wien, am 15. October 1830.

I n h a l t.

	Seite.
Unheimsagung der Großhandlung des Joachim Haim	404
— — — — — Rudolph Jenny	400
— — — — — Regina Parisi v. Eichthal	405
Aufkündigung der theilweisen Staatsschulb	392
— — — — — zweyte, von zehn Millionen Gulden der fünfpercentigen Staatsschulb	393
— — — — — dritte derselben — — — — —	396
— — — — — vierte derselben — — — — —	398
Ausfuhrszoll einiger Artikel betreffend	401
Auszahlung der verlosken Banco = Obligationen	388
Beendigung der alten Transito = Geschäfte	391
Bieber, Nic. Ditto, Vice = Consul in Fernambuc	391
Bosino's, C. J., bestimmte Vormünder	389
Durchfuhrs = Erklärungen betreffend	390
Durchfuhrszoll des ausländischen Salzes	404
Einfuhrszoll einiger Waaren = Artikel	401
Erloschene Waaren = Sensalen = Stelle des G. D. Condonusi	392
Geschäfte durch die Börse = Sensalen betreffend	381
Gewerbs = Bücherführung	382
Großhandlungs = Verleihung an Samuel Bacher	402
— — — — — an Chaim L. Margulies	402
— — — — — an Salomon Mayer	382
— — — — — an Peter Murmann	388
— — — — — an Simitsch N. v. Hohenblum	403
— — — — — an August Wedl	403
Kunz Bewilligung zur Stralzirung	388
Mühlbauer Johann, Consul in Bachim	381
Protokollirung der Firma des Chaim L. Margulies	402
Sensalen = Geschäfte, deren Wirkung	381
Transito = Bürgschafts = Urkunden betreffend	389
Verliehene Waaren = Sensalen = Stelle an Nicolaus Demetroviß	406
Verlosung der ersten Serie	393
— — — — — zweyten detto	394
— — — — — dritten detto	397
— — — — — vierten detto	399
Verjährung der ottomanischen Schulden gegen die Europäer	401
Verzollung der aus Ungarn kommenden Waaren	405
Winkel = Sensalen betreffend; Anzeige derselben	403